



## Satzung des Jagdgebrauchshundverein Neustadt - Lichtenmoor e.V.

vom 12.01.1990

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.1990  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.1998  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.1999

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Jagdgebrauchshundverein Neustadt-Lichtenmoor e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 30175 Hannover unter der Vereinsregisternummer 110393 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 30175 Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Jagdgebrauchsverbandes (JGHV) und erkennt dessen Satzung, Disziplinarordnung und die Verbandsgerichtsordnung für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung von Jagdgebrauchshunden durch:
  - a) Ausrichtung von Prüfungen nach den Prüfungsordnungen des JGHV.
  - b) sowie durch sonstige, die Förderung des Allgemeinen Jagdgebrauchshundwesens geeigneten Maßnahmen.
- (2) Der Verein bildet Verbandsrichter für die Verbandsprüfungen aus.
- (3) Aufsätze und Mitteilungen werden in der Jagdpresse veröffentlicht.
- (4) Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Tätigkeit wird nicht bezweckt.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden die unbescholten ist, die Ziele des Vereins fördert und sich dafür einsetzt. Außerdem ist eine kooperative oder fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen möglich, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen
- (2) Von einer Mitgliedschaft im Jagdgebrauchshundverein Neustadt-Lichtenmoor sind gewerbsmäßige Hundehändler ausgeschlossen.
- (3) Anträge auf Mitgliedschaft sind beim Vorstand zu stellen, der auch über eine Aufnahme entscheidet. Bei einer Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand möglich, der den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

### § 4

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und als Vorstandsmitglied wählbar. Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der von diesem getroffenen Bestimmungen teilnehmen und sich einer unparteiischen und schnellen Beratung in allen Fragen des Jagdgebrauchshundwesens über den Vorstand bedienen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Bestimmungen der Satzung zu befolgen und den Beschlüssen der Organe des Vereins nachzukommen. Außerdem hat es alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Interesse des Vereins abträglich sein könnte.
- (3) Die festgesetzten Beiträge sind pünktlich zu entrichten. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn trotz Mahnungen das Mitglied länger als 6 Monate im Rückstand bleibt.

### § 5

#### Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und des Jagdgebrauchshundwesens erworben haben.
- (2) Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von einer Beitragszahlung befreit.

## § 6

### Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt ist durch Kündigung beim Vorstand möglich. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr / Geschäftsjahr sind noch zu entrichten.
- (2) Ein Ausschluss erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied:
  1. die Vereinssatzungen oder sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung gröblich verletzt oder die Belange des Vereins und seine Bestrebungen schädigt.
  2. einem anderen Mitglied gegenüber vorsätzlich oder fahrlässig üble Nachrede oder es anstandswidrig beleidigt.
  3. den Jahresbeitrag zu zahlen verweigert.
  4. gegen die Regeln der Waidgerechtigkeit verstößt.
- (3) Gegen einen Ausschluss ist ein schriftlicher Einspruch möglich, der von der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird.

## § 7

### Beiträge

Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im ersten Drittel des Geschäftsjahres zu entrichten. Zur Vereinfachung der Abwicklung soll nach Möglichkeit Bankeinzug verabredet werden.

## § 8

### Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 9

### Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Obmann für Prüfungs- und Richterwesen
5. dem Kassensführer
6. und bis zu zwei Beisitzern

(2) Mehrere Aufgabenbereiche können auf einzelne Personen vereinigt werden, jedoch darf der Vorstand nicht weniger als fünf Personen zählen. Bei Vorstandsbeschlüssen, gibt bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Ausschlag.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

(4) Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.

(5) Der Schriftführer führt Protokoll über die Sitzungen der Organe des Vereins und nimmt die Aufgaben eines Geschäftsführers wahr.

(6) Der Obmann für Prüfungs- und Richterwesen ist für die Vorbereitung und den Ablauf der Prüfungen, sowie für die Betreuung von Richteranwältern verantwortlich.

(7) Der Kassensführer verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Er hat am Ende des Rechnungsjahres einen Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und ihre Unterlagen jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres und berichten der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung. Es werden zwei Kassenprüfer gewählt, wobei der erste Kassenprüfer nach einem Jahr ausscheiden muss und der zweite Kassenprüfer erster Kassenprüfer wird. Der zweite Kassenprüfer ist dann neu zu wählen.

(8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeit und der Geschäftsablauf näher geregelt werden. Die Geschäftsordnung soll allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.

## § 10

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im jährlich vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tagungsortes mit der vorgesehenen Tagesordnung erfolgen.
- (2) An die Mitgliederversammlung können Anträge gestellt werden, die eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden gestellt eingegangen sein müssen, die Tagesordnung ist entsprechend zu ergänzen. Auch in der Versammlung selbst können Anträge gestellt werden, über deren Behandlung die Versammlung entscheidet.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Stimmzettel, sie können auch, wenn kein Widerspruch, durch mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmen erfolgt, durch Handzeichen erfolgen. Es genügt eine einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Neu gewählte Personen übernehmen erst die Geschäfte am Ende der Versammlung. Bis dahin führt die Geschäfte der bisherige Vorstand.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt
  1. die Wahl des Vorstandes.
  2. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
  3. die Entgegennahme des Kassenberichtes und die Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes.
  4. die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter.
  5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter und dem Schriftführer / in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Beschlussfassung vorgelegt.

## § 11

### Satzungsänderung

Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

## § 12

### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, beschließt eine zweite, innerhalb von vier Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (2) Ein bei der Auflösung des Vereins vorhandenes Vermögen ist nach dem Beschluss der auflösenden Mitgliederversammlung zu verwenden und zwar nur für jagdkynologische Zwecke.

Diese durch die Mitgliederversammlung am 27.03.1998 ordnungsgemäß geänderte Satzung tritt mit dem Tage der Berichtigung im Vereinsregister in Kraft